

Freunde des Zimmers e. V.
- Gemeinnütziger Verein -

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde des Zimmers.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Theater das Zimmer“ in Hamburg-Horn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Annahme von Spenden für das „Theater das Zimmer“,
- b) Verwendung des Vereinsvermögens zur Durchführung des Theaterbetriebes des „Theater das Zimmer“ einschließlich Förderung und Finanzierung von Projekten, Aufführungen, Ausstattung und Investitionen,
- c) ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder im und für das „Theater das Zimmer“.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person oder Institution werden.

§ 4 Aufnahme als Mitglied

Über die Aufnahme als Mitglied nach § 3 Abs. 2 und 3 entscheidet nach schriftlichem oder digitalem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auch einen früheren Austritt genehmigen, wenn dieser ebenfalls in Schrift- oder Textform beantragt wird.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als zwei Beiträge in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder können und sollen sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und künstlerischen Richtung des Vereins beteiligen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form einer Mitgliedsgebühr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich den Mitgliedsbeitrag, wie in der aktuellen Gebührenordnung bezeichnet, ordnungsgemäß zu leisten.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich dem Verein die jeweilige aktuelle Adresse, insbesondere nach Umzug, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Insbesondere ordentliche Mitglieder sollen sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 8a: Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat für die Zeit von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Zu Rechnungsprüfern können ordentliche Mitglieder gewählt werden oder fördernde Mitglieder, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Vermögensverwaltung und Kassenführung des Vereins zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die Kasse einmal jährlich zu prüfen, haben aber das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Über jede Prüfung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.“

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird durch Benachrichtigung in Schriftform (Brief) oder Textform (E-Mail) durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Die Frist nach Satz 2 beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (5) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, so wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist,

wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit von mind. 1/10 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschluss über die Gebührenordnung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält wenigstens
 - a) die Zahl der erschienen Mitglieder
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) eine Auflistung der gestellten Anträge
 - d) die Art sowie das genaue Ergebnis der Abstimmung

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.12.2016 errichtet. Die aktuelle Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.06.2025 beschlossen.